

**Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der  
Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)  
vom 16.11.2020**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

**§ 1  
Hauptausschuss**

1. Übertragung von Aufgaben mit Entscheidungsbefugnissen, die sich nicht bereits aus der Gemeindeordnung ergeben und soweit nicht der Betriebsausschuss des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten zuständig ist:
  - a) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; Ausübung von Vorkaufsrechten;
  - b) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken;
  - c) Verpachtungen und Vermietungen sowie Anpachtungen und Anmietungen mit einer Jahrespacht bzw. Jahresmiete von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
  - d) Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit über einem Wert von 50.000,00 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit;
  - e) Erlass von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000,00 Euro im Einzelfall; mit Ausnahme von Forderungen aus der gewährten Sozialhilfe;
  - f) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel;
  - g) Vorrangseinräumungen sowie Rangänderungen bei Hypotheken oder Grundschulden, die zugunsten der Stadt eingetragen sind;
  - h) Bewilligung von Beihilfen an Vereine, Organisationen und Gesellschaften aus bereitstehenden Haushaltsmitteln, soweit sie gesamtstädtischen Charakter haben oder aber in ihrem Wirkungsbereich die Grenze eines Stadtbezirks überschreiten; Diese Ausführungen gelten bei der Kulturförderung nur für einmalige und erstmalige Maßnahmen, soweit eine Summe von 2.500,00 Euro überschritten wird und nicht für wiederkehrende Maßnahmen;
  - i) Angelegenheiten, die weder dem Rat nach § 41 Absatz 1 GO NRW obliegen noch einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung übertragen sind, noch ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen;
  - j) Festsetzung von Miet- und Pachtsätzen für im Eigentum der Stadt stehende Liegenschaften;
  - k) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert über 25.000,00 Euro liegt;
  - l) Abschluss von Vergleichen ab einem Wert über 50.000,00 Euro;
  - m) Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch – BauGB;
  - n) Abschluss von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Baugesetzbuch – BauGB;
  - o) Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 Baugesetzbuch – BauGB -

2. Beratungszuständigkeiten
  - a) Vorberatung der Stellenpläne;
  - b) Entwicklung der Stadt zu einem Dienstleistungsbetrieb;
  - c) Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Rat entscheidet, sofern nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht einem anderen Ausschuss die Vorberatung übertragen ist.

## **§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus der Gemeindeordnung NRW (§ 59 Abs. 3 GO NRW) sowie aus der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Xanten:

- a) Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 3 GO NRW);
- b) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW);
- c) Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 59 Abs. 3 Satz 6 GO NRW);
- d) Stellungnahme zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 4 GO NRW);
- e) Stellungnahme zum Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 6 GO NRW);
- f) Kenntnisnahme von Prüfaufträgen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin an die örtliche Rechnungsprüfung (§ 104 Abs. 4 GO NRW);
- g) Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Abs. 6 GO NRW);
- h) Beschlussfassung über die Beauftragung der Jahresabschlussprüfung an einen Dritten (§ 102 Abs. 3 GO NRW);
- i) Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 6 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.

## **§ 3 Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ Betriebsausschuss**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“.

## **§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung Planung und Umwelt**

1. Entscheidungsbefugnisse
  - a) Ablösung von Stellplätzen, sofern die Verwaltung beabsichtigt, die Ablösung von Stellplätzen abzulehnen;
  - b) Fassung der Aufstellungs- und Offenlagebeschlüsse bei Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
  - c) Verteilung von Denkmalförderungsmitteln aus den Pauschalzuweisungen;
  - d) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt, soweit es sich um Einzelmaßnahmen handelt;

- e) Entscheidungen nach §§ 5, 6 der Baumschutzsatzung, sofern die Verwaltung die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen abzulehnen beabsichtigt und es sich dabei nicht um städtischen Grund und Boden handelt;
  - f) Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 – 179 Baugesetzbuch
    - Baugebot,
    - Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot,
    - Rückbau- und Entsiegelungsgebot -;
  - g) Abwägung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Beratungszuständigkeiten
- a) Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Bauleitplanung;
  - b) Einleitung von Umlegungsverfahren;
  - c) Veränderungssperren gemäß §§ 14, 16, 17 BauGB;
  - d) städtebauliche Satzungen gemäß §§ 22, 34, 35, 172 BauGB;
  - e) Verfahren zur Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 165 ff. BauGB, von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB, von Stadtumbaumaßnahmen gemäß §§ 171 a – 171 d BauGB, von Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB;
  - f) Stellungnahme zu Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen;
  - g) Stellungnahme zu Planungen und Planfeststellungsverfahren etc. anderer Träger und Körperschaften;
  - h) bei Planungswettbewerben;
  - i) bei Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen nach § 5 DSchG;
  - j) bei der Aufstellung von
    - 1. Landschaftsplänen,
    - 2. Verbandsgrünflächen,
    - 3. Landschaftsschutzgebieten,
    - 4. Naturschutzgebieten;
  - k) bei Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
  - l) bei Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz);
  - m) bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung;
  - n) bei Maßnahmen zur Lärmbekämpfung;
  - o) bei Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft;
  - p) Gestaltung von städtebaulich bedeutenden Hochbaumaßnahmen und Grünanlagen;
  - q) Grundsatzfragen des Wohnungsbaus;
  - r) sonstige städtebauliche Planungen;
  - s) Verkehrsplanungen mit konzeptionellem Inhalt;
  - t) Grundsatzentscheidungen zur Verkehrssicherung;
  - u) Anordnung von Verkehrszeichen mit grundsätzlicher Bedeutung;
  - v) Begutachtung spezieller Verkehrsfragen.“
  - w) Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht

## § 5

### Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

- 1. Entscheidungszuständigkeiten
  - a) Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Absätze 1 und 2 Schulgesetz NRW.
- 2. Beratungszuständigkeiten
  - a) Fachetatansätze;
  - b) Schulbauangelegenheiten;

- c) Schulwegsicherungsmaßnahmen;
- d) sonstige wesentliche Schulangelegenheiten;
- e) allgemeine Förderung des Sports;
- f) Einsatz der Mittel aus der Sportpauschale;
- g) sonstige wesentliche Sportangelegenheiten;
- h) Förderung allgemeiner wissenschaftlicher und kultureller Angelegenheiten;
- i) Förderung der Musikpflege;
- j) Förderung der Stadtbücherei;
- k) Museums- und Archivangelegenheiten;
- l) Angelegenheiten der Kirchen.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration**

Beratungszuständigkeiten

- a) Fachtatansätze;
- b) Angelegenheiten der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII;
- c) Angelegenheiten der Jugendpflege und des Jugendschutzes;
- d) Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen/Familienzentren;
- e) Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren;
- f) Angelegenheiten zum Thema Pflege;
- g) Angelegenheiten zum Thema demografischer Wandel;
- h) Angelegenheiten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung;
- i) Angelegenheiten bezüglich der Versorgung und Integration von Flüchtlingen;
- j) Obdachlosenangelegenheiten;
- k) Grundsatzfragen des sozialen Wohnungsbaus;
- l) sonstige Jugend- Familien- und Sozialangelegenheiten.

## **§ 7**

### **Wahlausschuss**

Entscheidungsbefugnisse aufgrund des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der hierzu geltenden Kommunalwahlordnung;

- a) Einteilung der Wahlgebiete;
- b) Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge;
- c) Feststellung der Wahlergebnisse.

## **§ 8**

### **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss wird nach jeder Kommunalwahl neu bestimmt und prüft ausschließlich die Durchführung der Wahl und die ordnungsgemäße Feststellung der Wahlergebnisse.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am 19.11.2020 in Kraft.

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>öffentlich be- kannt- gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
10.11.2020	-	16.11.2020	18.11.2020	19.11.2020
1. Änderung				
27.09.2022	-	17.10.2022	26.10.2022	01.01.2023
2. Änderung				
26.09.2023	-	02.10.2023	05.10.2023	06.10.2023